

Gassmann Media AG Robert-Walser-Platz 7 2501 Biel/Bienne Rechnungsadresse: Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen Caroline Streit Poststrasse 21 2572 Sutz

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (SUT-256YUEB)

Publikationsdaten

Rubrik

Gemeinden

30.10.2025

Gemeindeinformationen

Sutz-Lattrigen

Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19.00 Uhr, Schulhaus Sutz-Lattrigen

Traktanden:

- 1. Teilrevision Personalreglement: Änderung Anhang II, Gemeinderatsentschädigungen Genehmigung
- 2. Teilrevision Organisationsreglement: Übertragung Aufgabe Sozialdienst (Neu Art. 76a) Genehmigung
- 3. Übertragungsreglement Sozialhilfe und Vormundschaftswesen an die Gemeinde Ipsach Ausserkraftsetzung Reglement
- 4. Finanzplanung 2026 2031

Kenntnisnahme

- 5. Budget 2026
- 5.1 Festsetzung Gemeindesteueranlage und Liegenschaftssteueransatz
- 5.2 Genehmigung Budget 2026
- 6. Organisationsreglement Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA Genehmigung

7. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden 1, 2, 3 und 6 liegen dreissig Tage, zu den Traktanden 4 und 5 zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf oder können auf der Homepage heruntergeladen werden. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Traktanden können der Botschaft entnommen werden, welche rund 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in alle Haushalte verteilt wird. Die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Sutz-Lattrigen ist zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind jene, welche am Tag der Versammlung auf kantonaler Ebene stimmberechtigt und seit mindestens 3 Monaten im Stimmregister der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen eingetragen sind. Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel, 2560 Nidau, einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen